

1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Glashütte

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) in Verbindung mit den §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie in Verbindung mit den §§ 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. Seite 418, ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) jeweils in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Glashütte am 30.05.2017 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen.

1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Glashütte vom 30.03.2011

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Nr. c) iv. - Johnsbach mit der Kläranlage „Am Vereinshaus“ - wird gestrichen.

Artikel II

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG durch § 50 Abs. 2 und 3 ersetzt.

Artikel III

§ 7 Abs. 2 entfällt, der gesamte § wird wie folgt angepasst:

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. (1) und (2) Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. (1) und (2) Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. (1) bleibt unberührt.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

Artikel IV

§ 10 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. (1) Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) in der jeweils geltenden Fassung) i.V.m. § 95 SächWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

Artikel V

§ 47 – Schmutzwasserentsorgung - wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird

- a) in der Einrichtung 1: 3,68 EUR je m³
- b) in der Einrichtung 2: 3,06 EUR je m³
- c) in der Einrichtung 3: 5,72 EUR je m³

(2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Grundgebühr

- d) in der Einrichtung 2: 8,00 EUR je Monat und Zähler Qn 2,5
- e) in der Einrichtung 3: 8,00 EUR je Monat und Zähler Qn 2,5

Artikel VI

§ 49 - Dezentrale Entsorgung – wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Für die Einrichtung 4 betragen die Gebühren

- a) für die Entnahme des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben: 25,50 EUR je m³ entnommener Fäkalschlammmenge
- b) für die Entnahme des Fäkalwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben: 15,20 EUR je m³ entnommenen Fäkalwassers
- c) für die Entnahme des Fäkalschlammes bzw. Fäkalwassers zusätzlich erforderliche Schlauchlängen von mehr als 20 m: 1,43 EUR/m³
- d) Für den erforderlichen Einsatz von Sonderfahrzeugen (Multicar) werden gegebenenfalls zusätzlich anfallende Transportkosten entsprechend Aufwand gegen Nachweis in Rechnung gestellt.

(2) Für alle Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben wird eine monatliche Grundgebühr von 4,16 €/Anlage erhoben.

(3) Die Grundgebühr beträgt für Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben, deren Abwässer in eine öffentlichen Kanal eingeleitet werden und die

- a) den Anforderungen des § 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) entspricht 12,49 EUR je Anlage und Monat.
 - b) den Anforderungen des § 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht 18,64 EUR je Anlage und Monat.
- (4) Bei nicht fristgemäßer Anmeldung oder Havarieereignissen, die vom Einleiter zu verschulden sind, wird ein Zuschlag für die Entsorgungsleistungen erhoben. Dieser ist dem Grundstückseigentümer gem. tatsächlich entstandenem Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel VII

§ 50 – Starkverschmutzerzuschläge - wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

(1) Ein Verschmutzungszuschlag auf die gesamte eingeleitete Abwassermenge wird entsprechend der Schmutz- bzw. Schadstoffkonzentration bei den nachgenannten Parametern erhoben. Die Abwassergebühr erhöht sich bei den einzelnen Parametern bei Einleitung in eine eigene Anlage der Stadt wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von > 1.000 mg/l um 1,90 € pro m³ je angefangenen 1000 mg/l CSB
2. Bei Abwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5) von > 500 mg/l um 1,90 € pro m³ je angefangenen 500 mg/l BSB5
3. Bei Abwasser mit einer Phosphorkonzentration (P) von >10 mg/l um 1,90 € pro m³ je angefangenen 5 mg/l
4. Bei Abwasser mit einem Trockensubstanzgehalt (TS) von > 1 % um 0,70 € pro m³ je angefangenen 0,1 % TS

(2) Bei einer Einleitung der Abwässer in eine Anlage Dritter, insbesondere bei Einleitungen nach § 47 Abs. 1 AbwS i. V. m. § 49 Abs. 4 AbwS, werden die Starkverschmutzerzuschläge entsprechend den jeweils gültigen satzungsrechtlichen Grundlagen der aufnehmenden Anlage ermittelt und gegenüber dem Einleiter abgerechnet.

Artikel VIII

§ 51 – Verschmutzungswerte - erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Stadt oder einem Beauftragten Dritten nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden in der Regel bis zu 6 Abwasseruntersuchungen (Tagesmisch- oder 2-Stundenmischproben) zugrunde gelegt.
- (2) Als Messergebnisse können auch von der Stadt zugelassene Eigenüberwachungsprogramme der Abwassereinleiter herangezogen werden.
- (3) Zahl und Zeitpunkt der Probennahmen werden von der Stadt bestimmt.
- (4) Für die Einleitung nach § 49 Abs. 1 a) und b) werden die Verschmutzungswerte aus einer Stichprobe bestimmt.

Artikel IX Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Glashütte, den 31.05.2017

Siegel

| gez. Dreßler
Bürgermeister